

# **Satzung zum Schutz von Bäumen, mehrstämmigen Bäumen, Baumgruppen und Hecken der Stadt Norderney (Baumschutzsatzung) (Stand: 06.06.2023)**

Der Rat der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Norderney.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
  - a. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
  - b. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
  - c. Flächen, auf denen Verordnungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft des Landkreises Aurich vorliegen sowie weitere Schutzgebiete (Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, Natura 2000, FFH- und Vogelschutzgebiete),
  - d. Schutzdünen, Hauptdeiche sowie **Deichschutzone und Deichvorland nach Niedersächsischem Deichgesetz (NDG) und Deichvorlandverordnung (DeichvorlandVO)**,
  - e. Straßenbegleitgrün im Straßenverkehrsraum sowie
  - f. Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz.

## **§ 2 Schutzziel, Geschützte Landschaftsbestandteile**

- (1) Die im Geltungsbereich befindlichen Bäume, mehrstämmig ausgebildeten Bäume, Baumgruppen und Hecken werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erklärt. Dies erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
  - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
  - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
  - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
  - der Luftreinhaltung dienen und
  - vielfältige Lebensräume darstellen.
- (2) Geschützt sind:
  - a. Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm (Ø 16 cm),
  - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume mit einem Stammumfang in Summe ab 50 cm (Ø 16 cm),

- c. Bäume mit einem Stammumfang ab 40 cm (Ø 13 cm), wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren (Baumgruppen),
  - d. alle Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe ab dem Erdboden von 150 cm. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen ab einer Länge von 300 cm,
  - e. Ersatzpflanzungen nach § 7 sind vom Zeitpunkt der Pflanzung an unter den Schutz der Baumschutzsatzung gestellt.
- (3) Grundsätzlich wird der Stammumfang bei Bäumen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

### § 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 2 Abs. 2 zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen eines geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere:
- a. das Kappen des Baumes und/oder der Baumkrone und/oder wesentlicher Teile,
  - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, welche zur Gefährdung oder Schädigung führen,
  - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,
  - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und/oder luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnliches),
  - e. das Ausbringen von Herbiziden und/oder Streusalzen sowie
  - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien oder anderen schädigenden Substanzen.
- (3) Nicht unter die Verbote der Absätze 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, wie insbesondere:
- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b. die Behandlung von Wunden,
  - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e. der Rückschnitt von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
  - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

### § 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

**Eigentümer/Nutzungsberechtigte** haben die auf ihrem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach § 2 Abs 2 zu erhalten und zu pflegen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

## § 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Norderney **kann** Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 genehmigen, wenn das Verbot
  - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
  - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme **ist** von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 zu genehmigen, wenn
  - a. der **Eigentümer/Nutzungsberechtigte** aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil nach § 2 Abs. 2 zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b. von dem geschützten Landschaftsbestandteil nach § 2 Abs. 2 Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
  - c. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d. es sich bei dem geschützten Landschaftsbestandteil um einen invasiven Neophyt **nach EU-Verordnung 1143/2014 und der beim Bundesamt für Naturschutz gelisteten Arten (BfN-Skripten 352 und 331)** handelt,
  - e. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils nach § 2 Abs. 2 aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
  - f. ein geschützter Landschaftsbestandteil nach § 2 Abs. 2 einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

## § 6 Genehmigungsverfahren

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 5 ist vom **Eigentümer/Nutzungsberechtigten** schriftlich mit Begründung bei der Stadt Norderney zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume, mehrstämmig ausgebildete Bäume, Baumgruppen nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang sowie Zustand des Gehölzes und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe, flächiger Ausdehnung sowie Zustand der Hecke ersichtlich sind. Die Stadt Norderney kann für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil bei Antragstellung die Beibringung eines Wertgutachtens verlangen.

## § 7 Ersatzpflanzung

- (1) Wird für eine verbotene Handlung nach § 3 Abs. 1 und 2 eine Ausnahme nach § 5 genehmigt, ist der **Eigentümer/Nutzungsberechtigte** zur angemessenen Ersatzpflanzung verpflichtet:
  - a. Für jeden zu entfernenden Baum nach § 2 Abs. 2a oder/und jeden mehrstämmigen Baum nach § 2 Abs. 2b **ist ein einheimisches Laub- oder Nadelgehölz gemäß Anlage 1** (zweimal verpflanzt) mit einem Stammumfang von je 14-16 cm oder mehr

- (gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden) standortgerecht nachzupflanzen.
- b. Für jeden zu entfernenden Baum einer Baumgruppe nach § 2 Abs. 2c ist ein einheimisches Laub- oder Nadelgehölz gemäß Anlage 1 (zweimal verpflanzt) mit einem Stammumfang von je 14-16 cm oder mehr (gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden) standortgerecht nachzupflanzen.
  - c. Je 50 cm zu entfernende Länge einer Hecke nach § 2 Abs. 2d mindestens ein einheimisches Gehölz gemäß Anlage 1 mit mindestens 100 cm Höhe über die Länge der entfernten Hecke als Ersatz zu pflanzen.
- (2) Die Anpflanzung von invasiven Neophyten nach EU-Verordnung 1143/2014 und der beim Bundesamt für Naturschutz gelisteten Arten (BfN-Skripten 352 und 331) ist ausdrücklich verboten.
  - (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt steht. Ist eine Ersatzpflanzung auf dem eigenen Grundstück nicht in vollem Umfang möglich, so kann die Stadt auf Antrag nach § 6 die Durchführung der Ersatzpflanzung im Geltungsbereich dieser Satzung mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers/Nutzungsberechtigten genehmigen.
  - (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Gehölze werden ab der Anpflanzungsverpflichtung in ein Baumkataster eingetragen.

## § 8

### Ausgleichszahlung

- (1) Wird ein geschützter Landschaftsbestandteil durch Schädigungen oder Beeinträchtigungen beschädigt oder in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Norderney zu entrichten. Die Ausgleichszahlung ermittelt sich nach dem Wert und Zustand des geschützten Landschaftsbestandteiles in Verbindung mit seiner Schädigung.
- (2) Sofern der Eigentümer/Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nach § 7 nicht durchführen kann, hat er eine Kosten- und Aufwandspauschale an die Stadt Norderney zu entrichten. Die Stadt Norderney verwendet die Ausgleichszahlung zweckgebunden.

## § 9

### Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer/Nutzungsberechtigte des Grundstückes entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 ohne Genehmigung der Stadt Norderney nach § 6 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er nach §7 zur Ersatzpflanzung und/oder nach § 8 zur Ausgleichszahlung verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer/Nutzungsberechtigte des Grundstückes entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 ohne eine Genehmigung der Stadt Norderney nach § 6 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.

Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 7 oder zur Ausgleichszahlung nach § 8 verpflichtet.

- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der **Eigentümer/Nutzungsberechtigte** des Grundstücks zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 NAGBNatSchG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. eine nach § 3 Abs. 1 und 2 verbotene Handlung ohne erforderliche Genehmigung nach § 5 begeht oder duldet,
  - b. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - c. Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
  - d. eine auferlegte Ersatzpflanzung nach § 7 oder Ausgleichszahlung nach § 8 nicht erfüllt,
  - e. entgegen § 9 einer Aufforderung zur Folgebeseitigung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. a) kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR, die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der kreisfreien Stadt Emden in Kraft.